An das Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Richtervereinigung
Bundessektion
Richter und Staatsanwälte
in der GÖD

Wien, am 13.04.2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden (Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006);
GZ: BKA-600.127/0004-V/1/2006

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD beehren sich, zu dem in Begutachtung versandten Entwurf eines Verfahrens und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006 die folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf einer Sammelnovelle mit dem unscheinbaren Kurztitel "Verfahrens und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006" enthält eine Fülle von zum Teil tief greifenden Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes, zahlreicher Verfahrensgesetze und insbesondere des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 sowie des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 samt Anpassungen in weiteren Materiengesetzen. Daher kann sich die Stellungnahme lediglich auf das Wichtigste beschränken.

Als demokratiepolitisch bedenklich ist in diesem Zusammenhang anzusehen, dass die Begutachtungsfrist lächerlich kurz bemessen wurde, was den Verdacht nährt, dass an einer fundierten Stellungnahme kein Interesse besteht. Das verwundert umso mehr, als seitens der Legislative und Exekutive zwar immer wieder die Rede von einer Eindämmung der Gesetzesflut ist, gleichzeitig aber ein umfassender Gesetzesvorschlag zur Begutachtung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

versendet wird, der absolut verzichtbar wäre und für den es keinerlei Bedürfnis nach rascher parlamentarischer Beschlussfassung gibt.

Der vorliegende Entwurf der Sammelnovelle zielt insbesondere auf eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie der Gerichtsverfassung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes im materiellen Sinn ab. Dies überrascht, wurde doch - nach Kenntnis der richterlichen Standesvertretungen - zuletzt keine verfassungspolitische Diskussion geführt, die die Notwendigkeit der geplanten Änderungen gezeigt hätte. Ganz im Gegenteil war die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts im Verfassungskonvent (Österreichkonvent) zwar Gegenstand eingehendster Diskussionen deren Ergebnisse - soweit in diesem Zusammenhang von Bedeutung - aber dahingehend zusammengefasst werden können, dass im Bereich der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes eine echte Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingerichtet werden soll, von der in diesem Entwurf aber keinerlei Rede ist. Deren Organwalter sollen sich – wie bisher beim VwGH - unter anderem auch aus dem Stand der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit rekrutieren; eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof sollte überhaupt nicht mehr vorgesehen sein, vielmehr stand als Säumnisschutz eine nach dem Vorbild des § 91 GOG gestaltete Fristsetzung durch den Verwaltungsgerichtshof gegenüber der säumigen Behörde zur Diskussion.

Der im vorliegenden Entwurf vorgezeichnete Weg konterkariert sämtliche einvernehmlichen Ergebnisse des Verfassungskonvents, wobei diese jedenfalls nicht nur von Seiten der Wissenschaft sondern auch von Seiten der politischen Mitglieder des Verfassungskonvents formuliert wurde. Einem Gutteil der vorgeschlagenen Änderungen muss daher schon deshalb entgegengetreten werden, weil sie diametral zu Ergebnissen des Verfassungskonvents stehen. Statt dessen sollte sich der Gesetzgeber in Umsetzung der besagten Ergebnisse endlich zur Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entschließen und damit europäische Standards nachvollziehen.

Im Einzelnen fällt auf, wenn in diesem Entwurf die Notwendigkeit des Zugangs von Richtern der ordentlichen Gerichte zur Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes in Zweifel gezogen wird und unter dem Aspekt der Rekrutierung die Bedeutung der bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate betont wird. Die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wird dabei sichtlich nicht im Auge behalten. Festzuhalten ist dabei, dass die bisherige Rekrutierung der RichterInnen beim VwGH aus Verwaltung und Gerichtsbarkeit mit ein Grund für die ausgezeichnete Qualität der VwGH-Rechtsprechung ist. Schließlich wird als Grund für eine Änderung zwar angegeben, dass die

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD
Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
E-Mail: river@nextra.at, http://www.richtervereinigung.at

ZVR-Zahl 947673779

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Unabhängigen Verwaltungssenate auch ein Reservoir für RichterInnen darstellen würden. Kein Augenmerk wird dabei auf den Umstand gelegt dass dieser Weg derzeit durch die letzte Pensionsreform kaum gangbar ist. Sehr wohl muss man daher mit der Möglichkeit rechnen dass in Zukunft nur noch bisherige Verwaltungsbeamte als RichterInnen ernannt werden., was jedenfalls eine ungünstige Entwicklung darstellen würde. Hinzu kommt, dass die Bundesregierung – die ja die RichterInnen der Verwaltungsgerichte ernennt, die erläuternden Bemerkungen des vorgegebenen Gesetzes zum Anlass nehmen könnte, Justizrichter überhaupt nicht mehr zu ernennen

Die Standesvertretungen der Richter können sich daher des Eindrucks nicht erwehren, dass hier – aus welchen Gründen immer – geplant ist, RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus dem Verwaltungsgerichtshof zu eliminieren.

Weiters wird das Instrument der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, deren Effizienz und Effektivität in Anbetracht der notorischen Überlastung dieses Gerichtshofes in Frage gestellt werden muss, ausgebaut. Damit wirdein in der Praxis zu beobachtender, durch Devolutionsantrag und Säumnisbeschwerde eröffneter "Zug nach oben" verstärkt .

Die Verwirklichung dieses Vorhabens würde zu einer beträchtlichen Mehrbelastung des ohnehin schon überlasteten Verwaltungsgerichtshofes führen.

Zwei Bestimmungen seien besonders hervorgehoben:

Zu Art. 1 Z. 20 (Änderung des Art. 134 Abs. 3 BVG):

Ziel der vorgeschlagenen Neufassung ist es, das derzeit vorgesehene Ernennungserfordernis der Befähigung zum Richteramt für zumindest ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (so genanntes "Richterdrittel") ersatzlos zu eliminieren, weil so die Argumentation des Entwurfs auch Angehörigen anderer Berufsgruppen der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof erleichtert werden solle und Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate, mit "vollen richterlichen Garantien ausgestattet", in ihren Kenntnissen und Fähigkeiten gegenüber den Richtern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit prävalierten.

Dass das derzeit in der Verfassung vorgesehene "Richterdrittel" Angehörigen anderer Berufsgruppen den Zugang zum Verwaltungsgerichtshof verwehrt, ist in Anbetracht der Möglichkeit der Ernennung von nahezu zwei Dritteln des Gremiums aus Angehörigen auch anderer Berufsgruppen schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Wie bereits eingangs angesprochen, betont der Entwurf in diesem Zusammenhang

Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
E-Mail: river@nextra.at, http://www.richtervereinigung.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

die Bedeutung der derzeit bestehenden unabhängigen Verwaltungssenate, dh. des status quo, ohne jedoch die im Verfassungskonvent gewonnene Perspektive in Betracht zu ziehen, dass durch Aufwertung der unabhängigen Verwaltungssenate zu echten Verwaltungsgerichten erster Instanz auch deren Mitglieder in die Quote des Richterdrittels fielen, womit einerseits der vom Entwurf gewünschte Zugang dieser Mitglieder gefördert, andererseits die von Verfassung wegen verbleibenden zwei Drittel der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes in noch größerem Umfang Angehörigen anderer Berufsgruppen offen stehen würden.

Soweit die Erläuterungen zum Entwurf die sachliche Rechtfertigung des "Richterdrittels" am Verwaltungsgerichtshof einzig in der bei Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes nur bei Richtern garantierten ständigen beruflichen Befassung mit Angelegenheiten der Rechtsprechung erblicken, greift diese historische Sichtweise zu kurz und verstellt völlig den Blick auf die während der letzten 130 Jahre des Bestehens dieses Gerichtshofes gewonnene Bedeutung des Zuganges von Richtern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nämlich ihre eigenständige Ausbildung, die von anderen Bereichen der Vollziehung nach wie vor deutlich unterschiedene Vollzugserfahrung und die über mehrere Instanzen hinweg gewonnene spezielle richterliche Erfahrung, zumal dadurch auch die für die Erledigung zahlreicher Verwaltungsmaterien maßgeblichen zivilrechtlichen, zivilprozessualen und strafrechtlichen Kenntnisse eingebracht werden. Gerade die Bedeutung dieser besonderen Erfahrung verkennt der Entwurf völlig, wenn er Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate den Vorzug gerade in jenen Kenntnissen und Fähigkeiten attestiert, die sie als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes in erster Linie benötigen würden.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD schlagen daher vor, als ersten Schritt die vom Verfassungskonvent vorgezeichnete Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz nach dem von *Jabloner* und *Grabenwarter* ausgearbeiteten Modell umzusetzen (wie in seiner jüngsten Sitzung der zur Umsetzung des Verfassungskonvents eingerichtete Nationalratssausschuss außer Streit stellte). Gerade auch der Aspekt eines einheitlichen Richterbildes erfordert es, die Befähigung zum Richteramt für einen Verwaltungsrichter erster Instanz in Anlehnung an das RDG zu regeln.

Zu Z. 42 (Einfühgung eines § 41a VwGG)

Eine Einführung eines Fristsetzungsantrages beim Höchstgericht ist aus systematischen gründen prinzipiell abzulehnen, weil es kein dem Fristsetzungsantrag nach §

Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
E-Mail: river@nextra.at, http://www.richtervereinigung.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

91 GOG entsprechendes übergeordnetes Rechtsprechungsorgan gibt und geben kann. Der Präsident des Gerichtshofs ist vom System her ungeeignet und wirft verfassungsrechtlich nicht befriedigend lösbare Probleme auf.

Zusammenfassend ist zur geplanten Gesetzesänderung auszuführen, dass es verzichtbar erscheint, den vorliegenden Entwurf, der auch verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Fragen aufgreift in einer zeitlich gedrängten Vorgangsweise in parlamentarische Beratungen einzubringen, wenn gleichzeitig die gegenteiligen Ergebnisse des deutlich fundierteren Verfassungskonvents (Österreichkonvents) negiert werden. Die jahrelange wertvolle Arbeit der Rechtsexperten und teilhabenden Politiker wird dadurch entwertet.

Dr. Barbara Helige eh
Präsidentin

Dr. Klaus Schröder eh
Vorsitzender

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD
Justizpalast, Museumstr.12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
E-Mail: river@nextra.at, http://www.richtervereinigung.at

ZVR-Zahl 947673779

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.